Der Ausbau des § 110 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Alfred Karnapke,
Referendar.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Grundsätzlich bedarf ein Minderjähriger zu jeder Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Dieser muß jede einzelne Willenserklärung vorher auf ihre rechtlichen Vor- und Nachteile überprüft haben, bevor er rechtswirksam seine Einwilligung erteilen kann.

Der § 110 BGB. ist insofern eine Ausnahme dieses Grundsatzes, als er dem Minderjährigen das Recht einräumt, jeden Vertrag, mag er ihn zu vermögensrechtlichen oder — verallgemeinert — zu persönlichen Leistungen verpflichten, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu schließen. Ein solcher Vertrag „gilt" — von Anfang an — als wirksam.

Diese „fingierte" Wirksamkeit wird in jedem Falle zur Vollwirksamkeit, wenn der gesetzliche Vertreter oder späterhin der Minderjährige nach erreichter Volljährigkeit den Vertrag nachträglich genehmigt.

Die fingierte Wirksamkeit wird beseitigt, entweder, wenn der Minderjährige nicht oder nicht vollständig erfüllt, oder, wenn ihm solche rechtlichen Nachteile erwachsen, die über die Erfüllung hinausdauern und nicht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters tragen, z. B. wenn der Minderjährige die Mittel, die ihm vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind, nicht im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigung verwendet hat. Nur wenn diese beiden — gesetzlichen — Bedingungen eintreten, können die Beteiligten die fingierte Wirksamkeit zur Aufhebung bringen. Unter Umständen wird eine fingierte Teilwirksamkeit nach § 139 Platz greifen.

Kann die Wirksamkeit des Vertrages aus den genannten Gründen nicht mehr fingiert werden, dann wird der Vertrag noch nicht unbedingt unwirksam, vielmehr tritt erst noch ein Zustand schwebender Unwirksamkeit ein, wie ihn die §§ 108, 109 BGB. vorsehen.

Diese Auffassung steht allerdings im Gegensatz zu der herrschenden Meinung, welche den Hauptwert auf den Willen des gesetzlichen Vertreters legt, oder eine Wirksamkeitsfiktion erst dann gelten lassen will, wenn der Minderjährige voll erfüllt hat. Läßt man jedoch eine „allgemeine" Einwilligung im Sinne des § 107 zu, dann wäre § 110 überhaupt überflüssig. Schränkt man die Rechtswirksamkeit der Einwilligung zwar auf den einzelnen konkreten Fall ein, läßt aber den Vertrag erst von dem Augenblick an als wirksam gelten, wo der Minderjährige voll erfüllt hat, dann wäre dieser vom Vertragsschluß an bis zur vollendeten Erfüllung entweder auf die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters gemäß §§ 108, 109 angewiesen — wodurch der Grundgedanke des § 110 ganz erheblich durchbrochen würde — oder er wäre während dieser Zeit gegenüber seinem Vertragsgegner ohne rechtlichen Schutz — was sicher nicht dem Sinn und Zweck der Bestimmungen über die beschränkte Geschäftsfähigkeit entspricht.

Der § 110 ist verhältnismäßig jungen Ursprungs. Es soll sich erst noch zeigen, ob er sich praktisch bewährt. Die Ansichten darüber sind noch sehr geteilt; z. T. weiß die Literatur gar nichts mit ihm anzufangen und stellt ihn als bloße Verdeutlichung des § 107 hin. Die vorliegende Arbeit soll unter Berücksichtigung aller bisherigen Meinungen einen neuen Weg darstellen, auf dem der § 110 die selbständige Stellung erreichen kann, die er bei der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches erhalten sollte.